

## **Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am Sonntag, 25.07.2021**

1.

Am Sonntag, 25.07.2021 findet ein  
Bürgerentscheid  
zu folgender Fragestellung statt:

**Sind Sie dafür, dass das Sportzentrum (bestehend aus Hallenbad, Dreifachsporthalle und Mensa) statt durch Abriss und Neubau im Wege einer Sanierung dauerhaft erhalten bleibt?**

Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefabstimmung.

2.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein hat.

### **Angeordnete Briefabstimmung:**

Der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel) liegen der Abstimmbenachrichtigung bei. Es muss kein Antrag zur Erteilung eines Abstimmungsscheines gestellt werden.

3.

Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

4.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt.

5.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 24.07.2021, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

6.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

7.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 18:00 Uhr in

**Bezirk 21, Nattenhauser Straße 5, Rathaus großer Sitzungsaal**

**Bezirk 23, Dr.-Schlögel-Straße 15, Stadtsaal großer Saal**

**Bezirk 24, Dr.-Schlögel-Straße 15, Stadtsaal kleiner Saal**

**Bezirk 25, Talstraße 70, Mittelschule Krumbach**

zusammen.

8.

**Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster mit den Bekanntmachungen an den Amtstafeln der Stadt Krumbach (Schwaben) veröffentlicht.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

9.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrecht durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

10.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

25.06.2021

gez.

Hubert Fischer  
1. Bürgermeister  
Abstimmungsleiter

Angeschlagen am: 25.06.2021

Veröffentlicht am: 25.06.2021

Abgenommen am:

in den Mittelschwäbischen Nachrichten